CCNR-ZKR/ADN/51

Allgemeine Verteilung

13. September 2019

Or. ENGLISCH

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN

ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

(ADN)

(23. Tagung, Genf, 30. August 2019)

 Protokoll der dreiundzwanzigsten Sitzung des Verwaltungsausschusses des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen[[1]](#footnote-2)\*

Inhalt

 *Absätze Seite*

 I. Teilnehmer 1-3 3

 II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1) 4 3

 III. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung
 von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 2) 5 3

 IV. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 3) 6-13 3

 A. Klassifikationsgesellschaften 6-10 3

 1. Einhaltung der Norm ISO/IEC 17020:2012 durch das
 Russian Maritime Register of Shipping 6-7 3

 2. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften gemäß
 Unterabschnitt 1.15.2.4 ADN 8-10 4

 B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten 11 4

 C. Verschiedene Mitteilungen 12 4

 D. Sonstige Fragen 13 4

 V. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 4) 14-15 4

 VI. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 5) 16 4

 VII. Verschiedenes (TOP 6) 17 5

 VIII. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 7) 18 5

 I. Teilnehmer

1. Der Verwaltungsausschuss des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) hielt am 30. August 2019 in Genf seine dreiundzwanzigste Sitzung ab. Den Vorsitz führte Herr H. Langenberg (Niederlande) und den stellvertretenden Vorsitz Herr B. Birklhuber (Österreich). An der Sitzung nahmen Vertreter folgender Vertragsparteien teil: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz und Slowakei.

2. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die an der Sitzung teilnehmenden Delegationen akkreditiert waren und die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertragsparteien erreicht war.

3. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des ADN und einer Entscheidung des Ausschusses (ECE/ADN/2, Abs. 8) wohnte der Sitzung auch ein Vertreter der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) als Beobachter bei.

 II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

*Dokumente:* ECE/ADN/50 und Add.1

4. Der Verwaltungsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung.

 III. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 2)

5. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die Anzahl der Vertragsparteien weiterhin achtzehn beträgt: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine und Ungarn.

 IV. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 3)

 A. Klassifikationsgesellschaften

**1. Einhaltung der Norm ISO/IEC 17020:2012 durch das Russian Maritime Register of Shipping**

*Informelle Dokumente:* INF.1 (Russische Föderation) und INF.5 (Russian Maritime Register of Shipping)

6. Wie vom ADN-Sicherheitsausschuss festgestellt (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Abs. 38), hat das Russian Maritime Register of Shipping gemäß den Anforderungen nach Unterabschnitt 1.15.3.8 der dem ADN beigefügten Verordnung ein Akkreditierungszertifikat gemäß ISO 9001:2015 erworben.

7. Der Vertreter Deutschlands stellte die Gleichwertigkeit der nach ISO 9001 und der nach ISO/IEC 17020 ausgestellten Zertifikate in Frage. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass in der Vergangenheit bereits mehrfach Gleichwertigkeitsfragen aufgeworfen worden waren und die Vertreter große Schwierigkeiten hatten, die notwendigen Überprüfungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Akkreditierungszertifikaten durchzuführen. Es wurde der Schluss gezogen, dass Kapitel 1.15 des ADN überarbeitet werden sollte, um die Anforderungen an die Konformität klarzustellen.

**2. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften gemäß Unterabschnitt 1.15.2.4 ADN**

*Informelle Dokumente:* INF.2 und INF.4 (Kroatien), und INF.3 (Slowakei)

8. Der Verwaltungsausschuss nahm die Informationen in den informellen Dokumenten INF.2 und INF.4 zur Kenntnis, die auf der Website der UNECE verfügbar sind.

9. Der Verwaltungsausschuss nahm ferner die Informationen im informellen Dokument INF.3 zur Kenntnis, die ebenfalls auf der Website der UNECE verfügbar sind.

10. Der Verwaltungsausschuss erinnerte daran, dass alle Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften ihre Zertifizierung nach der Norm EN ISO/IEC 17020: 2012 gegenüber dem Verwaltungsausschuss nachweisen müssen (mit Ausnahme des Abschnitts 8.1.3).

 B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

11. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Wortlaut und Stand der Ausnahmegenehmigungen, Sondervereinbarungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten sowie der Wortlaut der Mitteilungen auf der Website der UNECE unter folgendem Link abgerufen werden können: http://www.unece.org/trans/danger/danger.htm.

 C. Verschiedene Mitteilungen

12. Die Vertragsparteien wurden daran erinnert, dem Sekretariat ihre Musterbescheinigungen und ADN-Prüfungsstatistiken zu übermitteln, soweit dies noch nicht geschehen ist.

 D. Sonstige Fragen

13. Der Ausschuss forderte die Länder auf, die Kontaktdaten ihrer zuständigen Behörden zu überprüfen und gegebenenfalls (soweit noch nicht geschehen) anhand der empfohlenen Liste gemäß Unterabschnitt 1.15.2.4 der dem ADN beigefügten Verordnung Klassifikationsgesellschaften anzuerkennen.

 V. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 4)

14. Der Ausschuss nahm die Arbeiten des Sicherheitsausschusses, die im Protokoll über dessen fünfunddreißigste Sitzung zusammengefasst sind, zur Kenntnis und billigte das Protokoll auf der Grundlage des vom Sekretariat vorbereiteten (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/R.3 und Adds. 1-7 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/R.4 und Adds. 1-2) und vom Sicherheitsausschuss bei der Lesung angenommenen Entwurfs (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72).

15. Der Ausschuss beschloss, die Änderungsvorschläge zur dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen und in Anlage I des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72/Add.1 wiedergegeben sind, zusammen mit allen anderen 2018 und 2019 angenommenen Änderungsentwürfen, die vom Verwaltungsausschuss noch nicht gebilligt wurden, in seiner vierundzwanzigsten Sitzung am 31. Januar 2020 als Paket zu behandeln.

 VI. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 5)

16. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass seine nächste Sitzung für den 31. Januar 2020 um 12.00 Uhr geplant ist und letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten für diese Sitzung der 1. November 2019 ist.

 VII. Verschiedenes (TOP 6)

17. Es wurden keine weiteren Punkte behandelt.

 VIII. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 7)

18. Der Verwaltungsausschuss billigte das Protokoll über seine dreiundzwanzigste Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs, der den Teilnehmern nach der Sitzung zur Genehmigung übermittelt wurde.

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/51 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)